

**Presseinformation**  
Wien, am 1. Juli 2018

## **Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) begrüßt rechtsrealistischen Zugang des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)**

**ÖGRL begrüßt die Entscheidung des VfGH vom 15. Juni 2018 und weist auf wichtige sprachliche Herausforderungen bei der Umsetzung eines inklusiven Geschlechtskonzepts hin.**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat zu Recht erkannt, dass Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig der Kategorie *männlich* bzw. *weiblich* zugeordnet werden kann, ein Recht auf richtige Eintragung ihrer Geschlechtlichkeit in Urkunden sowie im Personenstandsregister zusteht.

Die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik unterstützt den rechtsrealistischen Ansatz des VfGH im Hinblick auf das in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normierte Recht auf individuelle Geschlechtsidentität.

Die bisherige Anwendung des § 2 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 ging von einer exklusiven binären Geschlechtsauffassung aus, die es intersexuellen Menschen kompromisslos auflegte, ihr Geschlecht als männlich oder weiblich anzugeben, selbst wenn dies nicht ihrer individuellen Geschlechtsidentität entsprach. Die verfassungskonforme Interpretation des PStG 2013 durch den VfGH ermöglicht nun eine adäquate Repräsentation individueller Geschlechtsidentität.

Die ÖGRL betont die Notwendigkeit einheitlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Angemessenheit von personenstandbehördlichen Eintragungen (siehe Vorschlag der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt: *divers, inter, oder offen*).

Durch ihren Fokus auf das Verhältnis von Sprache und Recht weist die ÖGRL vor allem auf die durch das Erkenntnis notwendig gewordene sprachliche Realisierung eines dritten Geschlechtes in rechtlichen Kontexten hin. Es kann nun nicht mehr ausreichen, in Urkunden und Formularen binär zu „gendern“, es müssen daher neue Ansätze verwendet werden, wie Personen, die sich keinem der beiden bisherigen Geschlechter zuordnen können oder wollen, angesprochen werden sollen.

Die ÖGRL hat daher heute als ersten Schritt für sich den Beschluss gefasst, eine einheitliche sprachliche non-binäre Form für ihre interne und externe Kommunikation zu definieren, um so die rechtliche Situation auch in der Sprache abzubilden.